

# **ANLAGENBAND**

**für die**

**Sitzung der**

**Stadtverordnetenversammlung**

**am**

**18. Dezember 2024**



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Tagesordnung I Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-20-0023

Haushaltsplan 2025 - Kämmererentwurf und Vorbericht

## Beschluss Nr. 0257

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die Liste der „Anmeldungen über das Grundbudget hinaus“ wird gem. den Festlegungen der Kooperationsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt beschlossen.
2. Für diese Beschlüsse zu den Positionen aus der Liste „Anmeldungen über das Grundbudget hinaus“ gilt:
  - a. Beschluss einer Position aus der Liste „Anmeldungen über das Grundbudget hinaus“:  
Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes beschlossen wird, gilt eine Position aus der Liste einschließlich der Werte aus dem Steckbrief als beschlossen.  
Die Werte werden wie folgt in die Planung übernommen:

Ergebnishaushalt: Der Wert für 2025 wird zum Ansatz 2025. Der Wert für 2026 wird in die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung als Ausgangswert übernommen. Die Ergebnis- und Finanzplanung (gesonderte Sitzungsvorlage) zum Haushaltsplan 2025 bildet die Ausgangsbasis für das Planungsverfahren für 2026. Bei Instandhaltungsmaßnahmen ab 800.000 € ist vor der Ausführung eine Grundsatzgenehmigung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen (entspr. Budgetgrundsätze).

Finanzhaushalt:

Der Wert für 2025 wird zum Ansatz 2025. Die Werte für 2026 bis 2028 werden inkl. der VE als Grundlage der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ins Investitionsprogramm übernommen.

Die Aufnahme ins Investitionsprogramm entspricht nicht der haushaltsrechtlichen Freigabe von investiven Mitteln; diese erfolgt anhand der nach den für das entsprechende Haushaltsjahr gültigen Budgetgrundsätzen (u. a. eine Grundsatzvorlage bei Baumaßnahmen).

In den Folgejahren sind die Werte nach Kassenwirksamkeit anzupassen.

- b. Beschluss mit Vermerk „Bericht erforderlich“ im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt:  
Zusätzlich zu a.: Die Position wird in die Planung aufgenommen. Der Stadtverordnetenversammlung ist über die Bewirtschaftung der Position in angemessenem Umfang zu berichten. Ein Bericht erfolgt spätestens zu den nächsten Haushaltsplanberatungen.

- c. Beschluss mit Vermerk „Sitzungsvorlage erforderlich“ im Ergebnishaushalt:  
Zusätzlich zu a.: Die Position wird in die Planung aufgenommen. Vor Umsetzung ist eine Sitzungsvorlage einzubringen und eine Beschlussfassung über die Durchführung herbeizuführen. Die Position erhält den Sperrvermerk: „Die Freigabe [der Haushaltsposition] erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung“.

3. Sitzungsvorlagen:

- a. Für Sitzungsvorlagen, für die Änderungen an Zahlen oder Inhalten beschlossen wurden, sind durch die Verwaltung die Beschlussvorschläge entsprechend zu aktualisieren. Die geänderten Beschlussvorschläge sind der Kämmerei und dem Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung (150130 Stellenplan und Aufgabenmanagement) schnellstmöglich zur Prüfung vorzulegen, spätestens am 22.11.2024. Sie werden in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 11.12.2024 abgestimmt.
- b. Für die im Haushaltsplan 2025 vorgesehenen Finanzierungstöpfe müssen im Rahmen der Haushaltsausführung 2025 Sitzungsvorlagen zur Freigabe der Mittel des jeweiligen Topfes vorgelegt und beschlossen werden. Mit einer Sitzungsvorlage können mehrere Maßnahmen gesammelt für einen Topf beantragt werden.

4. Der Magistrat (Dezernat III/20) wird beauftragt,

- a. die sich aus den Beschlüssen des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2025 ergebenden Änderungen einzuarbeiten. Die entsprechenden Kontierungen werden mit den zuständigen Dezernaten geklärt.
- b. die sich aus den Beschlüssen des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen zu Einzelvorlagen ergebenden finanziellen Auswirkungen in den Entwurf des Haushaltsplanes 2025 einzuarbeiten,
- c. erforderliche haushaltsneutrale Veränderungen in den Entwurf des Haushaltsplanes 2025 einzuarbeiten,
- d. kleinere Unstimmigkeiten zu korrigieren und in der Zusammenstellung aller Veränderungen zu dokumentieren.

Tagesordnung II Haushaltsberatungen

Wiesbaden, <sup>21</sup>.11.2024

  
Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender

**TOP I/4**



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 16 der öffentlichen Sitzung am 21. November 2024

Antrags-Nr. 24-F-22-0074

**Synergien nutzen - Zukünftig gemeinsame Wahlen ermöglichen  
- Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 21.11.2024 -**

Die nächste Bundestagswahl wird nun voraussichtlich am 23. Februar 2025 stattfinden, auch wenn die formale Festlegung des Wahltermins durch den Bundespräsidenten noch aussteht. Die Oberbürgermeisterwahl in Wiesbaden findet am 9. März 2025 und eine zu erwartende Stichwahl am 30. März 2025 statt (Beschluss Nr. 126 24-V-30-0001).

Innerhalb von fünf Wochen werden somit drei Wahlen durchgeführt.

Eine Zusammenlegung der Wiesbadener Oberbürgermeisterwahl und der Bundestagswahl ist derzeit, aufgrund der bereits erfolgten Bekanntmachung, rechtlich nicht möglich, obwohl es aus Synergiegründen (u. a. Einsatz von ehrenamtlichen Wahlhelfern, Anmietung von Wahllokalen, Kostenreduzierungen bei den Wahlvorbereitungen und eine höhere Wahlbeteiligung bei der Oberbürgermeisterwahl) geboten wäre.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an die Hessische Landesregierung die Regelung des § 42 KWG demgemäß anzupassen, dass eine gleichzeitige Durchführung von Europa-, Bundes- oder Landtagswahl etc. und einer Direktwahl, künftig auch nach bereits erfolgter Bekanntmachung der Direktwahl, ermöglicht wird, wenn der festgesetzte Termin der Europa-, Bundes- oder Landtagswahl (bzw. einer der anderen in §42 KWG genannten Abstimmungen) in den unmittelbaren Zeitraum vor oder nach dem Termin der bereits bekanntgemachten Direktwahl bzw. vor oder nach dem Termin der Stichwahl fällt. Die Fristen zur Änderung des Wahltermins der Direktwahl wären dementsprechend anzupassen und sollen sich insbesondere an den Fristen zur Auflösung des Bundestages orientieren.

---

**Beschluss Nr. 0386**

Der Antrag wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung


Wiesbaden, <sup>26</sup>11.2024

Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, *18*.11.2024

Dezernat VII  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

  
Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister *son*

**TOP I/5**



Die Stadtverordnetenversammlung

**Tagesordnung I Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 21. November 2024**

Antrags-Nr. 24-F-63-0091

**Innovativ und vernetzt: Verwaltungsprozesse in Wiesbaden für die Herausforderungen der Zukunft optimieren**

**- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 13.11.2024 -**

Wie alle öffentlichen Verwaltungen, aber auch Unternehmen steht die Landeshauptstadt Wiesbaden vor strukturellen Herausforderungen, die Auswirkungen auf ihre Handlungsfähigkeit haben. Dazu zählen der demographische Wandel, der bereits spürbare Fach- und Arbeitskräftemangel sowie tiefgreifende Veränderungsprozesse, die mit der Einführung neuer digitaler Technologien einhergehen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist daher gefordert, die eigene Verwaltungsorganisation und verfügbare Ressourcen frühzeitig so auszurichten, dass es gelingt, diese Herausforderungen optimal zu meistern, Chancen des Wandels zu nutzen und so für die Zukunft besser gerüstet zu sein. Der Oberbürgermeister, der Magistrat sowie die städtischen Gesellschaften haben sich bereits auf diesen Weg gemacht und verschiedene Vorhaben gestartet, andere befinden sich in der Vorbereitung. Zudem liegen - als Ergebnis von Organisationsuntersuchungen sowie aus Rückmeldungen der Führungskräfte - konkrete Hinweise zu Verbesserungspotenzialen sowie Empfehlungen für strukturelle Reformen vor (vgl. dazu Bericht Dezernat II zum Antrag Nr. 23-F-63-0118). Auch diese werden bereits an verschiedenen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung angegangen. Jetzt geht es darum, diese Vorhaben zusammenzuführen sowie zügig und ergebnisorientiert umzusetzen. Dafür sind nötig:

1. Prozesse und Strukturen für eine übergreifende Steuerung, Priorisierung und Ressourcenplanung von Themen.
2. Ressourcen und Kompetenzen für die Umsetzung von Veränderungen.
3. Weitere effektive dezernatsübergreifende Abstimmungen.

Erfolgreich kann ein solcher Veränderungsprozess zudem nur sein, wenn es gelingt, Führungskräfte und Belegschaft inklusive der Personalvertretung einzubinden und den Weg gemeinsam zu gehen. Nur so kann den Bedürfnissen von Arbeitnehmenden Rechnung getragen werden mit dem Ziel, gute Voraussetzungen zu schaffen für eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit einerseits und eine leistungsfähige Stadtverwaltung andererseits.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister, der Magistrat und die städtischen Gesellschaften auf unterschiedlichen Ebenen daran arbeiten, eine künftige Handlungsfähigkeit des Stadtverbunds unter veränderten Rahmenbedingungen sicherzustellen. In Arbeit sind unter anderem:
  - a) Fahrplan für eine digitale Transformation
  - b) Optimierung stadtweiter und fachbereichsübergreifender Prozesse
  - c) Abarbeitung der Aufträge zur Nutzung von Synergien aus den Haushaltsberatungen 2023
  - d) Etablierung einer stadtweiten Zusammenarbeit in den AGs "Stadtverbund" und eine Schärfung der fachlichen Themen dieser AGs

- 2) Die Stadtverordnetenversammlung regt an,
- a) bereits begonnene sowie geplante Maßnahmen zu bündeln und in eine Projektstruktur zu überführen. Folgende grundsätzlichen Zielsetzungen sollten dabei eine Rolle spielen:
    - i) Stärkung robuster fachbereichsübergreifende Prozesse mit klaren, abgestimmten Verantwortlichkeiten, die einheitlich dokumentiert sind,
    - ii) Stärkung des Prinzips der zentralen Prozessverantwortung,
    - iii) Minimierung von Doppelstrukturen und Redundanzen zur Vermeidung von Schnittstellen innerhalb der Verwaltung,
    - iv) Bündelung von Aufgaben, die zentral und standardisiert erfolgen können,
    - v) Optimierung der Regeln für die Zusammenarbeit über Dezernats- und Ämtergrenzen,
    - vi) Analyse und Optimierung ressourcenrelevanter Prozesse
    - vii) verbesserte Gesamtsteuerung,
    - viii) Schaffung von mehr Synergien und Vermeidung von Doppelstrukturen unter den städtischen Beteiligungen,
    - ix) Konsolidierung der Beteiligungen, sofern sinnvoll,
    - x) Mehr Transparenz und Standards, auch bei Gehältern in den Gesellschaften,
    - xi) Bürokratieabbau,
    - xii) konsequente Serviceorientierung.
  - b) ein extern besetztes Projekt Management Office (PMO) zu etablieren und dafür eine verantwortliche Steuerung in der Verwaltung zu definieren.
  - c) nach dem Vorbild der AG Personal eine AG Moderne Verwaltung zu gründen, mit dem Ziel
    - i) ein Forum des Austauschs für politische Gremien, Personalvertretung und Führungskräfte der Verwaltung zu etablieren
    - ii) regelmäßig über Projektfortschritte zu informieren und sich über etwaige neue Weichenstellungen zu verständigen. Feste Sitzungstermine sollen gemeinsam jeweils zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- 3) Die Stadtverordnetenversammlung stellt für das Projekt Management Office ein Budget von 150.000 Euro (Position 2-15-EHH-neu-001 im HH-Antrag) zur Verfügung, sofern der Magistrat der oben genannten Empfehlung folgt.
- 4) Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 26. März 2025 über die Projektstruktur zu informieren.

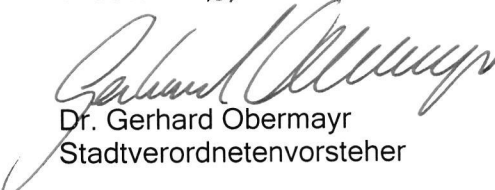
---

**Beschluss Nr. 0394**

Der Antrag wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 26.11.2024

  
Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 28.11.2024

  
Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister 130R

Dezernate I und II  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**TOP I/6**



Die Stadtverordnetenversammlung

**Tagesordnung I Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 21. November 2024**

Antrags-Nr. 24-F-55-0007

**Millionengrab zuschaukeln - Ostfeld stoppen  
- Antrag der Fraktion Die Linke vom 13.11.2024 -**

Mit der geplanten Bebauung im Landschaftsschutzgebiet am Fort Biehler ("Ostfeld") soll laut Planung ein "Trabantenstadtteil" mit Hochhäusern und deutlich größerer Verdichtung als zum Beispiel im Wohngebiet "Schelmengraben" entstehen. Zu der hierzu 2020 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen "SEM Ostfeld/Kalkofen" wird mit der vorgelegten Sitzungsvorlage 24-V-61-0042 auch die rechtlich notwendige aktualisierte "Kosten- und Finanzierungsübersicht" ("KoFi") mit Stand Jahresmitte 2024 vorgelegt. Das dort geschätzte Defizit für die Stadt für die Herstellung der notwendigen Infrastruktur (ohne die erforderliche Schienenanbindung und weitere Maßnahmen) beläuft sich jetzt auf über 206.000.000 Euro. Dies bedeutet gegenüber den im Jahr der Beschlussfassung 2020 angenommenen Kosten - mit Steigerung von Jahr zu Jahr - nun ein mehrfacher Betrag, ohne dass nur eine einzige Baumaßnahme erfolgt wäre.

Die "KoFi" ging und geht z.B. von einer jährlichen Baukostensteigerung von 2,25 % aus. Diese Annahme war in den zurückliegenden Jahren weit von der Realität entfernt und wird es voraussichtlich auch in Zukunft sein.

Da für die geforderte Schienenanbindung keine förderfähige Lösung in Sicht ist, muss mit weiteren enormen Infrastrukturkosten zur Bebauung des Landschaftsschutzgebietes gerechnet werden. Dennoch wird bislang das Projekt "Ostfeld" mit all den vorhandenen Problemen fortgesetzt wie die Bedeutung für Kaltluftentstehung und Kaltluftzufuhr für die am Rhein liegenden Stadtteile, die Nähe zu einem Militärflughafen, mehrere anhängige Klagen, die Reduzierung der regionallandwirtschaftlichen Anbaufläche, die negative Auswirkung auf bedrohte Tierarten u.a..

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass mit dem zu erwartenden enormen Defizit für den städtischen Haushalt und der Bereitstellung der bebaubaren Fläche noch keine einzige neue Wohnung entstanden wäre. Die Kosten hierfür kämen noch "obendrauf", wenn zum Beispiel die Stadt bzw. eine städtische Gesellschaft wie die GWW dann dort (teure) Fläche erwirbt, um (förderfähige, preisgünstige) Wohnungen zu errichten. Bei den ständig enorm gestiegenen Kosten für die notwendige Infrastruktur ist zu berücksichtigen, dass eine Finanzierung durch die mittlerweile eingetretene städtische Haushaltslage sehr fraglich geworden ist: Die bei Beschlussfassung 2020 vorhandenen erheblichen finanziellen Rücklagen der Stadt werden perspektivisch weitgehend aufgebraucht. Fehlende ausreichende Zuweisungen für immer neue von Bund oder Land übertragene Aufgaben und im Verhältnis dazu nicht ausreichende Einnahmeerhöhungen verschärfen die Haushaltssituation. Die wirtschaftlichen Prognosen für die nächste Zeit und politische Krisen lassen nicht erwarten, dass sich die Situation in absehbarer Zeit zum Besseren wendet. Somit erschwert die Fortsetzung des Projekts "Ostfeld" mit bereits laufenden jährlichen Ausgaben in zweistelliger Millionenhöhe die Finanzierung von wichtigen Investitionen wie beim sozialen Wohnungsbau, beim Walhalla, dem Palasthotel, dem Ersatzbau für das Hallenbad Kostheim sowie bei dringend notwendigen Sanierungen und Neubauten im Schulbereich, bei Kindertagesstätten und im Rathaus u.a. Auch wenn das Projekt "Ostfeld" im Wesentlichen über die stadteigene Gesellschaft SEG abgewickelt wird, hat letztlich die Landeshauptstadt Wiesbaden die Kosten zu tragen.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:



1. Aufgrund der zahlreichen, selbst nach jahrelangen Vorplanungen und vier Jahre nach Beschlussfassung der "SEM" vorhandenen, Planungshindernisse und insbesondere angesichts der sich immer deutlicher abzeichnenden finanziellen Entwicklung spricht sich die Stadtverordnetenversammlung dafür aus, die Planungen zur "SEM" einzustellen.
2. Die vorgesehenen finanziellen Mittel sollten für dringend notwendige Investitionen verwendet werden. Außerdem sollten für die Schaffung und Verlängerung von Sozialbindungen von bereits vorhandenen oder geplanten Wohnungen finanzielle Mittel bereitgestellt werden

**Ergänzungsantrag der AfD Fraktion vom 19.11.2024 zum Antrag „Millionengrab zuschaukeln - Ostfeld stoppen“ der Fraktion Die Linke (24-F-55-0007)**

**Begründung:**

Im Gegensatz zur Umsetzung der SEM Ostfeld, ist die möglichst rasche Realisierung des BKA-Standorts für die Landeshauptstadt Wiesbaden und auch für das BKA von essentieller Bedeutung. Daher erscheint es sachgerecht zu beantragen, dass freiwerdende personelle Ressourcen zur Unterstützung und Beschleunigung dieses Projekts zum Einsatz kommen.

**Antrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle deshalb beschließen:

Antrag Die Linke original	Ergänzungsantrag AfD, Punkt 3 Neu
Punkte 1 und 2 im Originalantrag unverändert	3. Die Landeshauptstadt Wiesbaden und sämtliche involvierten Institutionen, namentlich die SEG und das Stadtplanungsamt, sollen nach der Einstellung der SEM Ostfeld ihre freiwerdenden personellen Ressourcen für die Realisierung des BKA-Standorts einsetzen.

**Beschluss Nr. 0389**

Der Antrag wird zusammen mit dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 19.11.2024 auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 26.11.2024

  
Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 19.11.2024

  
Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister

Dezernat I  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**TOP I/7**



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 21. November 2024

Antrags-Nr. 24-F-10-0026

„Parken in Wiesbaden leicht gemacht. Digitalisierung städtischer Verkehrs- und Parkinformationen“

- Antrag der AfD-Fraktion vom 13.11.2024 -

Auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Wiesbaden sind Informationen zu Parkhäusern, Handy-Parken, Bewohnerparken und Behindertenparkplätze verfügbar. Auch auf Baustellen wird umfangreich hingewiesen. Durch den Wegfall vieler Stellplätze in der Innenstadt ist es schwierig, geeignete Parkmöglichkeiten zu finden. Durch die Verwendung einer App sollte jeder Verkehrsteilnehmer, unabhängig von seinem Standort, geeignete Parkmöglichkeiten angezeigt bekommen.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle deshalb beschließen,

die bestehende „Meine LHW App“ wird um folgende Funktionen erweitert:

1. Eine Wiesbaden Karte mit allen Informationen zu kostenpflichtigen und kostenfreien Parkmöglichkeiten.
2. Die Anzeige von Sonderparkzonen wie Behindertenparkplätze, Lieferzonen, E-Ladezonen, Carsharing und Wohnmobile.
3. Eine Wiesbaden Karte mit aktuellen Informationen zu Verkehrsbeeinträchtigungen und Baustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle zusätzlich beschließen,

1. die Wirksamkeit der erweiterten Funktionen regelmäßig zu evaluieren und auf Basis von Nutzerfeedback weiterzuentwickeln.
2. dass „Strafzettel“ künftig einen Barcode oder QR-Code enthalten, der direkt auf die Wiesbaden-Karte oder Meine LHW App verweist.
3. dass die Landeshauptstadt Wiesbaden ein Parkplatzkataster einführt, das zu den Parkhäusern alle möglichen Parkplätze für PKW aufzeigt. Dieses sollte jährlich aktualisiert werden.

---

**Beschluss Nr. 0390**

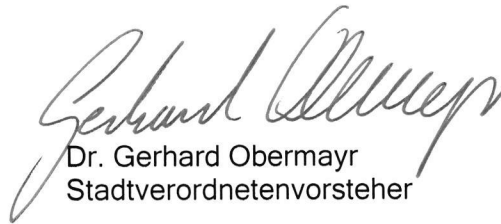
Der Antrag wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 verschoben.

Seite 2 des Beschlusses 0390 vom 21. November 2024

---

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 26.11.2024



Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 28.11.2024

Dezernat V  
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister *BaR*

# TOP I/8



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 21. November 2024

Antrags-Nr. 24-F-16-0014

## Parkplatznot in Wiesbaden

- Antrag der Fraktion BLW/ULW/Wardak vom 17.09.2024 -

Die Parkplatznot in Wiesbaden belastet Anwohnerinnen, Anwohner und Pendler zunehmend. Ein Modell, das bereits in Düsseldorf erprobt wird, bietet eine potenzielle Lösung: Dort dürfen Bürgerinnen und Bürger ihre Autos gegen eine geringe Gebühr nachts auf Supermarktparkplätzen abstellen. Dieses Konzept nutzt bestehende Flächen effizienter und mindert den Parkdruck in den Innenstädten.

Auch für Wiesbaden könnte das Feierabend-Parken auf Supermarktparkplätzen eine sinnvolle Maßnahme zur Entlastung der Parkplatzsituation darstellen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten:

1. die Einführung eines Feierabend-Parkens auf Supermarktparkplätzen in Wiesbaden zu prüfen, das sich an dem Düsseldorfer Modell orientiert, bei dem Supermärkte wie ALDI Süd, Lidl o.a. ihre Parkflächen außerhalb der Öffnungszeiten gegen eine geringe Gebühr für die Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.
2. Gespräche mit Supermärkten und Einzelhändlern in Wiesbaden aufzunehmen, um deren Bereitschaft zur Teilnahme an einem Feierabend-Parken-Projekt zu sondieren und mögliche Kooperationsmodelle zu entwickeln, die Anreize für die Teilnahme schaffen.
3. die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu klären, einschließlich der Nutzung von digitalen Buchungssystemen und Überwachungsmaßnahmen (z. B. App-basierte Buchungen, Kennzeichenerkennung), um die Nutzung und Verwaltung der Parkflächen zu erleichtern und die Sicherheit zu gewährleisten.
4. ein Pilotprojekt für Feierabend-Parken auf Supermarktparkplätzen zu initiieren und dessen Umsetzung zu planen, einschließlich einer Testphase, um die Akzeptanz und Effektivität der Maßnahme zu bewerten.

---

## Beschluss Nr. 0391

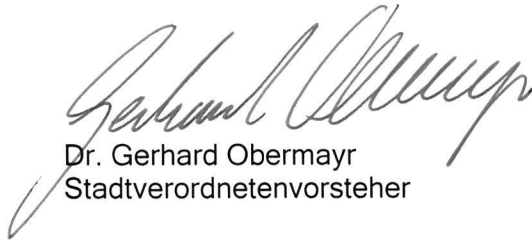
Der Antrag wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 verschoben.

Seite 2 des Beschlusses 0391 vom 21. November 2024

---

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 26.11.2024



Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 28.11.2024

Dezernate II und V  
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister *BM*

TOP I/9



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 13 der öffentlichen Sitzung am 21. November 2024

Antrags-Nr. 24-F-16-0015

**Führerschein für ehrenamtliche Helfer  
- Antrag der Fraktion BLW/ULW/Wardak vom 17.09.2024 -**

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Blaulichtbereich - wie bei der Freiwilligen Feuerwehr, den Rettungsdiensten oder dem Technischen Hilfswerk - sind essenziell für die Sicherheit und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Wiesbaden. Um dieses Engagement zu fördern und Hürden abzubauen, sollte der Zugang zu einem Führerschein erleichtert werden. Ein kostenloser oder vergünstigter Führerschein würde die Mobilität und Einsatzbereitschaft dieser Ehrenamtlichen stärken.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:  
Der Magistrat wird gebeten:

1. ein Konzept zur Einführung eines kostenlosen oder vergünstigten Führerscheins für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Blaulichtbereich zu erarbeiten, das folgende Punkte umfasst:
  - Definition der Anspruchsberechtigten sowie der erforderlichen Nachweise.
  - Prüfung verschiedener Modelle zur Bereitstellung eines kostenlosen oder vergünstigten Führerscheins, unter Berücksichtigung möglicher Fördermittel von Land, Bund oder anderen Stellen.
  - Kooperationen mit Fahrschulen zur Bereitstellung entsprechender Angebote.
2. Möglichkeiten zur Vereinfachung und Digitalisierung der Antragsverfahren zu prüfen, um die Prozesse für Ehrenamtliche zu beschleunigen und bürokratische Hürden abzubauen.

**Änderungsantrag der AfD Fraktion vom 23.09.2024 zum Antrag „Führerschein für ehrenamtliche Helfer“ der Fraktion BLW/ULW/Wardak vom 17.09.2024. (24-F-16-0015)**

**Begründung:**

Prozesse müssen generell vereinfacht werden.

**Antrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle deshalb beschließen, den Antrag „Führerschein für ehrenamtliche Helfer“ wie folgt zu ändern.

Antrag BLW/ULW/Wardak	Änderungsantrag AfD
2. Möglichkeiten zur Vereinfachung und Digitalisierung der Antragsverfahren zu prüfen, um die Prozesse für Ehrenamtliche zu beschleunigen und bürokratische Hürden abzubauen.	2. Möglichkeiten zur Vereinfachung und Digitalisierung der Antragsverfahren zu prüfen, um die Prozesse <b>generell</b> zu beschleunigen und bürokratische Hürden abzubauen.

Seite 2 des Beschlusses 0392 vom 21. November 2024

---

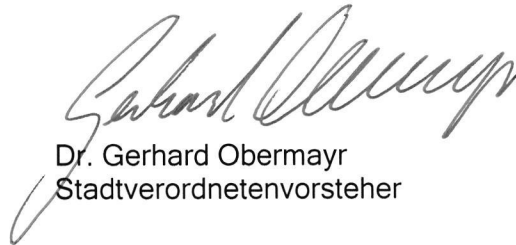
---

**Beschluss Nr. 0392**

Der Antrag wird zusammen mit dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 23.09.2024 auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 26.11.2024



Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 19.11.2024

Dezernat I  
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister *BM*

**TOP I/10**



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 14 der öffentlichen Sitzung am 21. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-01-0022

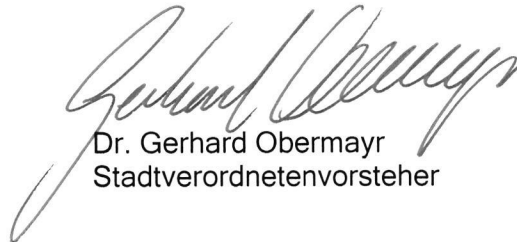
Nennung von Namen in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung;  
Anfrage der BLW/ULW/Wardak Rathausfraktion vom 15. Oktober 2024, Nr. 208/2024 nach § 45  
der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 0393**

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2024  
verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 26.11.2024



Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 18.11.2024

Dezernat I  
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister



E070400: 25. Okt. 2024



über Magistrat

Der Oberbürgermeister

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

an die  
BLW/ULW/Wardak Rathausfraktion

24 . Oktober 2024

Anfrage der BLW/ULW/Wardak Rathausfraktion vom 15.10.2024, Nr. 208/2024 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, SV Nr. 24-V-01-0022

#### Nennung von Namen in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Immer wieder hat der Vorsitzende des Ausschusses für Mobilität Herr Martin Kraft in Ausschusssitzungen des Mobilitätsausschusses und Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung darauf hingewiesen, dass Namensnennungen von Personen im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten der Landeshauptstadt Wiesbaden oder deren Tochtergesellschaften aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Gründen der Nichtöffentlichkeit als Aufsichtsratsmitglied bei ESWE-Verkehr nicht erlaubt seien. Es drängte sich wiederholt der Eindruck auf, dass Missstände bei ESWE-Verkehr mit diesen formalen Argumenten unter den Tisch gekehrt werden sollen. Wenn es für Herrn Kraft opportun erscheint geht er über diese Regeln hinweg.

In der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2024 wurde von Herrn Kraft, trotzdem explizit der Name eines Mitgliedes des Betriebsrates von ESWE Verkehr, Herrn Damian Kula, genannt und somit öffentlich gemacht.

Der Magistrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie bewertet der Magistrat politisch, moralisch und juristisch solche Namensnennungen?
2. Wird es in diesem Fall juristische Konsequenzen für Herrn Kraft geben? Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Die Frage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Dem Magistrat stehen keine moralischen und politischen Bewertungen des Vorgehens von Ausschussvorsitzenden zu. Sofern darüber beraten werden soll, ist das Angelegenheit des Ältestenrates.

Zu 2.:

Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht werden nach § 35 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom Innenministerium verfolgt. Es bleibt Betroffenen unbenommen, sich an das Innenministerium zu wenden, falls der angebliche Verstoß geahndet werden soll. Auch können sich Stadtverordnete direkt an das Innenministerium wenden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gert-Uwe Mende



Vorlage Nr. 24-V-01-0022

**Beschluss des Magistrats**  
**Nr. 0661 vom 5. November 2024**

*Nennung von Namen in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung;  
Anfrage der BLW/ULW/Wardak Rathausfraktion vom 15. Oktober 2024, Nr. 208/2024 nach  
§ 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung*

Der Bericht des Oberbürgermeisters vom 24. Oktober 2024 wird zur Kenntnis genommen.

+

+

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
mit der Bitte um weitere Veranlassung  
(Originalbericht ist beigelegt)

Dezernat I z. K.

Wiesbaden, den 5. November 2024

Der Magistrat

Mende  
Oberbürgermeister

# TOP II/1.1



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat I Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-A-99-0008

Haushaltsansätze Stadtverordnetenversammlung, Fraktionen, Amt 16


---

## Beschluss Nr. 0264

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die Ansätze für das Amt der Stadtverordnetenversammlung, der Stadtverordnetenversammlung und der Fraktionen (inkl. Innenaufträge) sowie die Anmeldungen über das Grundbudget hinaus werden beschlossen.

Tagesordnung II

Wiesbaden,  .11.2024

  
Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender

# TOP III/1.2



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat II Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0092

**Für mehr Transparenz und Flexibilität: Zukunftsfester Umgang mit dem Stellenplan  
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-**

Der Stellenplan der Stadtverwaltung ist ein elementarer Teil des Haushaltsplanes. Er soll eine Übersicht über die Anzahl und Kosten der Mitarbeitenden geben und muss heute zugleich veränderten Anforderungen genügen, die sich durch den demografischen Wandel und neue Aufgabenfelder unter anderem durch die digitale Transformation und den Klimaschutz ergeben. Die Praxis der letzten Jahre hat dazu geführt, dass der offizielle Stellenplan immer weniger die tatsächlichen Stellenbesetzungen abgebildet hat. Mitarbeitende wurden regelmäßig auf einer Sonderstelle "üpl" außerhalb des offiziellen Stellenplans geführt.

Ziel muss ein Stellenplanmanagement sein, das

- mehr Transparenz in Bezug auf Stellenbesetzungen vermittelt,
- Flexibilität für veränderte und neue Stellenbedarfe ermöglicht sowie
- ausufernde Personalkosten verhindert.

Dazu sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Stellenplanbereinigung: Damit der Stellenplan wieder genau Auskunft gibt über die Zahl der Mitarbeitenden in den verschiedenen Fachbereichen werden budgetwirksame Mitarbeitende, die auf einer Sonderstelle "üpl" eingesetzt sind, echten Planstellen im Stellenplan zugewiesen.
2. Dynamisierung der Stellenreserve: Stellen, die seit zwei Jahren nicht besetzt sind, sollen eingezogen werden, um eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Planstellen zu ermöglichen. Dazu gehen sie in die bestehende zentrale Stellenreserve ein.
3. Spielräume für besondere Bedarfe: Um Stellen bedarfsgerecht zu besetzen und auf neue Gegebenheiten reagieren zu können, werden in der Stellenreserve Stellenplankontingente für unabweisbare Mehrbedarfe, für förderfähige Planstellen sowie für Mitarbeitende, die nicht mehr auf ihrem regulären Arbeitsplatz eingesetzt werden können, geschaffen. Dies ermöglicht es den Fachbereichen, neue Mitarbeitende einzustellen, bis eine geeignete Verwendung für langjährige leistungsgeminderte Mitarbeitende gefunden werden kann. Hierdurch wird der sozialen Verantwortung Rechnung getragen.
4. Ausbildungsbeender\*innen: Ziel ist es, einen fließenden Übergang von Ausbildung in den städtischen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und in Zeiten des demografischen Wandels Nachwuchskräfte zu binden.
5. Kategorisierung neuer Stellen: Bei der Haushaltsaufstellung soll transparenter werden, welche Finanzierungen mit neu geschaffenen Stellen verbunden sind. Dazu werden geeignete Kategorien geschaffen (rentierlich, kostenneutral, refinanziert, gefördert sowie sonstige, siehe Beschlusspunkt V).

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

I. Der Magistrat wird gebeten:

1. allen überplanmäßig/außerplanmäßig geführten Mitarbeitenden eine echten Planstelle im Stellenplan zuzuweisen, um die jahrelange Praxis der "Schattenstellen" zu beenden. Dafür sollen zum Stellenplan 2025 ausreichend Planstellen im Stellenwert A14/E14 zur Stellenplanbereinigung geschaffen werden. Nach einer Zuweisung der überplanmäßig/außerplanmäßig geführten Mitarbeitern zu einer Planstelle wird diese nach Maßgabe der auszuführenden Tätigkeit zum Stellenplan 2026 im Stellenwert angepasst. Gegebenenfalls nicht benötigte Planstellen werden wieder gestrichen.
2. im finalen Entwurf des Stellenplans 2025 eine Stellenreserve von 10 Planstellen, jeweils mit einem Stellenwert von A14/E14, vorzusehen. Diese soll genutzt werden, um nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung auf begründete Personalmehrbedarfe reagieren zu können. Nach Bereitstellung einer Stellenbeschreibung wird die verwendete Planstelle nach Maßgabe der auszuführenden Tätigkeit zum Stellenplan 2026 im Stellenwert angepasst.
3. im finalen Entwurf des Stellenplans 2025 eine zusätzliche Stellenreserve mit 10 Planstellen für förderfähige Projekte, jeweils mit einem Stellenwert von A14/E14, vorzusehen. Diese sollen genutzt werden, um nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung, die mit mindestens 80 Prozent über Drittmittel finanziert sind. Nach Bereitstellung einer Stellenbeschreibung wird die verwendete Planstelle nach Maßgabe der auszuführenden Tätigkeit zum Stellenplan 2026 im Stellenwert angepasst.
4. im finalen Entwurf des Stellenplans 2025 eine zusätzliche Stellenreserve mit 10 Planstellen für langjährig leistungsgeminderte Mitarbeitende, jeweils mit einem Stellenwert von A14/E14, vorzusehen. Diese sollen genutzt werden, um die leistungsgeminderten Mitarbeitenden von ihrer Planstelle zu entknüpfen und den Fachbereichen die Erfüllung zwingend erforderlicher Aufgaben zu ermöglichen. Ein Nutzungskonzept ist durch die personalsteuernden Einheiten der Stadtverwaltung im I. Quartal 2025 zu entwerfen.
5. 40 Planstellen jeweils mit einem Stellenwert von A9/E9 für Ausbildungs- beender\*innen vorzusehen und in den finalen Entwurf des Stellenplans aufzunehmen. Nach Bereitstellung einer Stellenbeschreibung wird die verwendete Planstelle nach Maßgabe der auszuführenden Tätigkeit zum Stellenplan 2026 im Stellenwert angepasst.

II. Auch künftig sollen länger als zwei Jahre nicht besetzte Stellen eingezogen werden. Der Magistrat wird gebeten, hierzu ein Verfahren zu erarbeiten und vor Ablauf des 2. Quartals 2025 den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

III. Der Umgang mit Stellen und Stellennummern soll für die Verwaltung vereinfacht werden, um einen flexibleren und sicheren Umgang mit der Besetzung von freien Stellen zu ermöglichen. Dazu soll ein Instrumentarium für die Fachbereiche erarbeitet werden. Der Magistrat wird gebeten, hierzu ein Konzept zu erstellen und den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

IV. Stellenbesetzungsverfahren, für Stellen, die länger als zwölf Monate unbesetzt waren, bedürfen zu Beginn des Verfahrens einer Freigabe durch den Magistrat.

V. In künftigen Aufstellungsverfahren sollen neue Stellen wie folgt kategorisiert werden:

- a. Rentierliche Stellen führen spätestens nach einem Jahr dauerhaft zu deutlich höheren Mehrerträgen, als sie Sach- und Personalaufwand generieren. Sie tragen somit zur finanziellen Stabilität des Haushalts bei.

- b. Kostenneutrale Stellen führen spätestens nach einem Jahr dauerhaft zu Mehrerträgen, die den Sach- und Personalaufwand der Stellen abdecken. Sie sind finanziell neutral und belasten den städtischen Haushalt nicht.
  - c. Refinanzierte Stellen führen im Vergleich zum Status quo zu Einsparungen: Sie generieren keinen direkten Mehrertrag oder sind kostenneutral, sondern mindern lediglich dauerhaft einen bestehenden Aufwand.
  - d. Geförderte Stellen können zunächst kostenneutral, rentierlich oder refinanziert sein, da sie teilweise (zu mindestens 80 %) oder vollständig (Sach- und Personalaufwand) durch Fördermittel unterstützt werden. Mittel- und langfristig können sie jedoch Kosten verursachen, sobald die Fördermittel auslaufen. In solchen Fällen sind klare Kürzungsvermerke (kw-Vermerke) und befristete Arbeitsverträge notwendig, um die Steuerbarkeit zu gewährleisten.
  - e. Sonstige Stellen.
- 

### Beschluss Nr. 0303

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

### Tagesordnung II

Wiesbaden, 11.2024

Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender



## TOP II/1.3



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat III Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0094

### Anpassungen im Finanzhaushalt

-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-

Der diesjährige Kämmererentwurf weist im Finanzhaushalt ein Volumen (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) von 104,1 Mio EUR auf.

Grundlage zur Aufstellung des Finanzhaushaltes war im Wesentlichen das sog. Fortführungsprinzip, d.h. alle bereits begonnenen Maßnahmen wurden im Finanzhaushalt fortgesetzt und alle neuen Maßnahmen in die „Anmeldung über Grundbudget hinaus“ verschoben. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass die budgetanmeldenden Ämter und Dezernate das Fortführungsprinzip missachtet hätten, d.h. alle Ämter und Dezernate haben nach bestem Wissen und Gewissen nur jene Projekte angemeldet, welche in 2024 bereits begonnen wurden und für welche in 2025 ein Mittelabfluss („Kassenwirksamkeit“) zu erwarten ist.

Auch wenn diese Annahme in jedem Einzelfall korrekt begründet ist, ist dennoch global davon auszugehen, dass sich eine gewisse Anzahl von Maßnahmen in der Durchführung verzögern wird und deswegen anteilmäßig ein späterer Mittelabfluss erwartet werden kann.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Im Haushaltsplan 2025 werden im Finanzhaushalt die in der Anlage in den Spalten „Planung 2025 neu“, „Planung 2026 neu“ und „VE in 2025 für 2026 neu“ aufgeführten Änderungen vorgenommen.

---

### Beschluss Nr. 0272

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

### Tagesordnung II

Wiesbaden, 14.11.2024

  
Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender



# TOP II/1.4



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat III Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0095

## Aktualisierung der Ausschüttungserwartung

-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-

Auf Basis der aktuellen Quartalsberichte sollen die Ausschüttungen der Beteiligungen aktualisiert werden.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- I. WVV
  - a. Die Ausschüttung der WVV Wiesbaden Holding GmbH (WVV) zum Haushaltsplan 2025 wird auf 14,9 Mio EUR festgesetzt.
  - b. Der Magistrat wird gebeten, durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse der WVV und Weisungen an die WVV für Gesellschafterbeschlüsse der WVV-Tochtergesellschaften entsprechende Ausschüttungen der WVV und ihrer Tochtergesellschaften sicherzustellen oder im Falle von Abweichungen per Sitzungsvorlage zu berichten.
- II. KMW
  - a. Die Vertretung des Magistrates in den Gremien der KMW Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (KMW) wird gebeten, sich für eine zusätzliche Sonderausschüttung von bis zu 20 Mio EUR im Jahr 2025 (aus dem Jahresergebnis 2024) einzusetzen.
  - b. Im Falle einer zusätzlichen Sonderausschüttung der KMW in 2025 wird die Vertretung des Magistrates in den Gremien der ESWE Versorgungs AG (ESWE Versorgung) gebeten, sich für eine unterjährige, zusätzliche Sonderausschüttung der ESWE Versorgung in entsprechender anteilmäßiger Höhe im Jahr 2025 (aus dem Bilanzgewinn) einzusetzen.
  - c. Im Falle einer zusätzlichen Sonderausschüttung von KMW und ESWE Versorgung in 2025 wird der Magistrat gebeten, in seiner Rolle als Gesellschafter der WVV Wiesbaden Holding GmbH (WVV) eine zusätzliche unterjährige Sonderausschüttung der WVV in entsprechender anteilmäßiger Höhe im Jahr 2025 (aus dem Bilanzgewinn) herbeizuführen.
  - d. Im Haushaltsplan 2025 ist eine entsprechende zusätzliche Ausschüttung der WVV in Höhe von 2,5 Mio EUR (zusätzlich zu I. 1) vorzusehen.
- III. WIVERTIS
  - a. Im Haushaltsplan 2025 wird die (Netto-)Ausschüttung der WIVERTIS GmbH (WIVERTIS) auf 1,318 Mio EUR festgesetzt.
  - b. Der Magistrat wird gebeten, durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse in 2025 eine entsprechende Brutto-Ausschüttung (unter Berücksichtigung der Kapitalertragssteuern) sicherzustellen oder im Falle von Abweichungen per Sitzungsvorlage zu berichten.
  - c. Die (Netto-)Ausschüttung der WIVERTIS zum aktuellen Haushaltsjahr (2024) soll wie geplant 0,375 Mio EUR betragen. Der Magistrat wird gebeten, aus dem Jahresergebnis

- 2023 eine entsprechende Brutto-Ausschüttung (unter Berücksichtigung der Kapitalertragssteuern) zu veranlassen.
- d. Der darüber hinausgehende Anteil des Jahresüberschusses 2023 soll auf neue Rechnung vorgetragen und im Haushaltsjahr 2025 zur Ausschüttung gebracht werden. Der Magistrat wird gebeten, eine entsprechende Gesellschafterentscheidung zu treffen.
- e. Die Ausschüttung der WIVERTIS wird (abweichend vom Kämmererentwurf) im Haushaltsplan 2025 in der Allgemeinen Finanzwirtschaft (und nicht mehr bei Dez. VII) veranschlagt. Im Gegenzug ist die entsprechende Einnahmeerwartung im Haushaltsplan 2025 bei Dez. VII auf 0 EUR zu reduzieren.
- IV. ELW
- a. Die Ausschüttung der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) zum Haushaltsplan 2025 (aus dem Jahresergebnis per 31.12.2024) wird auf 3,6 Mio EUR festgesetzt.
- b. Die ELW wird beauftragt, rechtzeitig zum Beschluss der Haushaltssatzung einen (darauf hin) überarbeiteten Wirtschaftsplan vorzulegen.
- V. Einseitige Deckungsfähigkeit der Betriebskostenzuschüsse
- Sämtliche Betriebskostenzuschüsse an ELW, mattiaqua, TriWiCon, WJW sowie an die ESWE Verkehr („Verkehrszuschuss“) sind nur einseitig deckungsfähig, d.h. diese dürfen nicht zur Deckung von Mehraufwendungen im jeweiligen Amts- oder Dezernatsbudgets herangezogen werden.
- 

### Beschluss Nr. 0273

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, 14.11.2024

  
Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender

# TOP III/1.5



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat III Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0096

Verteilung der Instandhaltungsmittel und Festsetzung der Höhe der Allg. Risikovorsorge  
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Im Haushaltsplan 2025 wird die Gesamtsumme aller Instandhaltungsmittel auf 34.974.594 EUR festgesetzt.
2. Davon werden 1.906.824 EUR aus bislang nicht übergeleiteten Restmitteln des Budgetergebnisses 2 des Jahres 2023 bestritten, welche zunächst nach 2024 und dann nach 2025 übergeleitet werden.
3. Die Instandhaltungsmittel (Gesamtsumme 34.974.594 EUR) werden im Haushaltsplan 2025 gemäß der Anlage auf die Ämter und Dezernate aufgeteilt. Die konkrete Verteilung dieser Budgets auf einzelne Haushaltspositionen erfolgt durch die Fachbereiche in Abstimmung mit III/20.
4. Die in Nr. 2 aus 2023 nach 2024 und nach 2025 übergeleiteten Restmittel i.H.v. 1.906.824 EUR werden dabei Dezernat III/40 zugewiesen (= übergeleitet). Im Haushaltsplan 2025 wird deswegen der Planansatz von III/40 im Instandhaltungsbereich auf 9.393.176 EUR festgesetzt.
5. Im Haushaltsplan 2025 wird die Allgemeine Risikovorsorge (in der Allgemeinen Finanzwirtschaft) auf 15 Mio EUR festgesetzt.

---

## Beschluss Nr. 0275

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

## Tagesordnung II

Wiesbaden, .11.2024



Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender

# TOP II/1.6



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat II Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0097

## Ball des Weines

-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-

Der Ball des Weines ist eine traditionsreiche Veranstaltung, die in Wiesbaden willkommen ist und den Standort im Hinblick auf die Vermarktung als Weinbauregion und den Tourismus nachhaltig stärkt. Jedoch werden nach Angaben der Veranstalter jährlich hohe Mittel von Seiten der Stadt benötigt, um die Veranstaltung in der LHW durchführen zu können.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Der Ball des Weines wird 2025 mit 50.000 EUR (2-02-EHH-029) aus Spielbankmitteln finanziert. Die Veranstaltung soll ab 2026 ohne städtischen Zuschuss stattfinden.
- 2) Der Magistrat wird gebeten, gemeinsam mit den Veranstaltern des Ball des Weines zu erörtern, wie die Sponsorenakquise und das Marketing so verbessert werden kann, dass sich die Veranstaltung künftig auch ohne städtischen Zuschuss kostendeckend trägt. Dabei wird vorgeschlagen, auch die Expertise der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH einzubeziehen.

---

## Beschluss Nr. 0305

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

## Tagesordnung II

Wiesbaden, .11.2024

  
Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender

## TOP II/1.7



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat II Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0098

**Klimabudget FHH**

**-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-**

Mit Beschluss der StvV Nr. 0249 vom 26. September 2024 zum Integrierten Klimaschutzkonzept Wiesbaden (SV 24-V-36-0003) liegt eine umfassende Analyse der Energiebedarfe und Treibhausgasemissionen für die Stadt Wiesbaden sowie ein Fahrplan zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität vor. Daraus wird sich der sog. Klimaplan ableiten, der die zu priorisierenden Maßnahmen, die Zuständigkeiten sowie die dafür nötigen Mittel einordnen wird. Um zügig mit der Umsetzung beginnen zu können, sollen die bisher auf verschiedene Module verteilten investiven HH-Mittel des Klimatopfes zusammengeführt und 2025 für die Umsetzung des Klimaplans 2025 zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten:

1. die drei investiven Module des Klimabudgets in der finalen Fassung des Haushaltsplanes in einer Position zusammenzufassen und den Mittelabfluss an der Umsetzung des noch zu beschließenden Klimaplans 2025 bzw. den dort priorisierten Maßnahmen auszurichten.
2. zusammen mit der geplanten Verabschiedung des Klimaplans die priorisierten Maßnahmen über Sitzungsvorlagen den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

---

### Beschluss Nr. 0304

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .11.2024

  
Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat III Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0099

Ausstattung mit Tablets an Schulen - Einstieg in das 1:1 iPad-Projekt  
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Voltvom 12.11.2024-

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das 1:1 iPad-Projekt an den weiterführenden Schulen wird fortgesetzt. Zukünftig soll es im Ermessen der jeweiligen Schule liegen, ob sie ab der Jahrgangsstufe 5 oder 7 in das Projekt einsteigt.

---

**Beschluss Nr. 0270**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden,  11.2024



Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat III Punkt 13 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0100

## WIVERTIS

-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-

Die heutige WIVERTIS GmbH ist das Ergebnis der Ausgliederung einer ehemaligen städtischen Organisationseinheit in ein PPP-Projekt. Auch wenn dieses inzwischen beendet wurde und sich die WIVERTIS wieder in 100 % kommunalen Besitz befindet, ist als Ergebnis des ehemaligen PPP-Projektes die Rechtsform der GmbH bestehen geblieben.

Die WIVERTIS erbringt fast ausschließlich Leistungen für die Stadtverwaltung. Obwohl es sich also um die interne Erbringung der IT-Services der LHW handelt, unterliegen alle Leistungsbeziehungen zwischen WIVERTIS und LHW der vollen Umsatzsteuer. Etwaige Gewinne sind körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig; etwaige Ausschüttungen unterliegen der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätsbeitrages.

Am Beispiel des Vorl. Jahresabschlusses 2023 (19,2 Mio EUR Erlöse, 2,1 Mio EUR Jahresüberschuss vor Steuern, 1,4 Mio EUR Jahresüberschuss nach Steuern, Quelle: Bericht II. Q/2024) bedeutet dies konkret: Die WIVERTIS belastet ihre Leistungen an die Stadt Wiesbaden mit 19 % Umsatzsteuer, die die Stadt jedoch größtenteils nicht abziehen kann, was jährlich zu einer zusätzlichen IT-Kostenbelastung von etwa 0,8 - 1,0 Mio. EUR führt. Zudem fallen für die Gewinne von WIVERTIS Ertrags- und Ausschüttungssteuern an, die sich zusammen auf 0,6 Mio EUR belaufen, von denen nur ein kleiner Teil an die Stadt zurückfließt. Insgesamt verursacht die steuerliche Belastung eine jährliche Netto-Mehrbelastung von 1,4 - 1,6 Mio EUR, wodurch weniger Mittel für die Digitalisierung zur Verfügung stehen.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. sicherzustellen, dass zum Stichtag 01.01.2026 eine rechtssichere und steueroptimierte Struktur für die WIVERTIS in Bezug auf die Landeshauptstadt Wiesbaden und deren Digitalisierungsziele umgesetzt wird.
2. im Zuge dessen eine ergebnisoffene Prüfung nachfolgender Optionen mit dem Ziel einer Senkung der Steuerlast für die LHW vorzunehmen. Die Stadtverordnetenversammlung regt an, diese Prüfung unter Einbeziehung der an der Steuerung der Verwaltungsdigitalisierung beteiligten Verwaltungsbereiche durchzuführen. Zu prüfende Optionen:
  - a. umsatz- und ertragsteuerliche Organschaft zwischen WIVERTIS und LHW
  - b. Umwandlung der WIVERTIS in einen Eigenbetrieb
  - c. vollständige Integration in die Stadtverwaltung
  - d. weitere alternative Kosten-/Umsatzmodelle zwischen WIVERTIS und LHW.

3. dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen rechtzeitig über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen zu berichten. Eine Beibehaltung des Status-quo ist dabei keine Option.
- 

**Beschluss Nr. 0281**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .11.2024



Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender



# TOP II/1.10



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat III Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0101

## Grundsteuer C - Ertragsvolumen ermitteln -Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-

Ab dem 01. Januar 2025 kann in Deutschland die Grundsteuer C erhoben werden. Die Grundsteuer C kann auf rechtlich baureife, aber tatsächlich unbebaute Grundstücke erhoben werden und soll Spekulation und verhindern und die Bebauung dieser Grundstücke attraktiv machen. In Hessen ist der maximale Hebesatz der Grundsteuer C gesetzlich auf das Fünffache des Hebesatzes der Grundsteuer B begrenzt. Die Kooperation hat bereits in ihrem Kooperationsvertrag die Absicht erklärt, die Grundsteuer C zu erheben. Um zu eruieren, ob sich nach aktuellem Stand eine Einführung tatsächlich lohnt, braucht es eine Ermittlung des möglichen Ertragsvolumens bei maximalem Hebesatz.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. mittels einer möglichst realistischen Abschätzung die Menge und Größe der unbebauten, aber baureifen (also für die Grundsteuer C relevanten) Grundstücke zu ermitteln,
2. basierend auf Punkt 1 das mögliche Ertragsvolumen der Grundsteuer C bei maximalem Hebesatz zu ermitteln und dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen zur Kenntnis zu geben,
3. dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in seiner Sitzung am 26. März 2025 einen Zwischenbericht vorzulegen.

---

### Beschluss Nr. 0277

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

### Tagesordnung II

Wiesbaden, 11.11.2024



Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender

# TOP II/1.11



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat IV Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0102

**Hilferufe der Kommunen endlich ernst nehmen - Konnexität einhalten!**  
**-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-**

Bereits zum Haushalt 2024 hat auf Antrag der Kooperation (23-F-63-0114) die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (die CDU-Fraktion hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt) eine Einhaltung des Konnexitätsprinzips (Art. 137 Abs. 6 Verfassung des Landes Hessen) gegenüber dem Land Hessen eingefordert. Neben der Forderung gegen das Land Hessen beinhaltet der Antrag auch die Prüfung einer Klage gegen das Land. Während das Rechtsamt die Rückmeldungen der Ämter für diese mögliche Klage auswertet, wird der Haushalt 2025 verhandelt. Auch hier fällt erneut auf, dass es seitens des Landes Aufgabenzuweisungen gab, die allerdings nicht mit der Zuweisung der Mittel für diese Aufgabe einhergehen. Zusätzlich gibt es seitens des Bundes erneut Aufgabenzuweisungen. Auch, wenn hier im Gegensatz zum Land Hessen, keine verfassungsmäßige Konnexität besteht, muss auch hier das Prinzip gelten: "Wer bestellt, bezahlt!". Ein Beispiel ist die Entkriminalisierung von Cannabis. Mit diesem Schritt in der Drogenpolitik geht auch ein deutlich gesteigerter Beratungsbedarf der Suchtberatungsstellen einher und somit steigende Kosten. Obwohl durch dieses Bundesgesetz massive Mehrarbeit und dadurch auch Mehrkosten bei den Suchtberatungsstellen ausgelöst werden, soll der Ansatz für Suchtprävention im Etat des Bundesgesundheitsministeriums gekürzt werden. Im Rahmen der Bundesratsbefassung von Gesundheitsminister Lauterbach zugesagte Mittel für die Länder scheinen nicht durch das Land Hessen weitergegeben zu werden. Die Folge: Wenn effektive Cannabis-Suchtprävention in der Landeshauptstadt Wiesbaden stattfinden soll, müssen die kommunalen Zuschüsse an die jeweiligen Träger erhöht werden. Auch erwachsen aus dem Erlass des Landes Hessen zur Kontrolle des KCanG neue Aufgaben für die kommunalen Ordnungsbehörden, die keine Gegenfinanzierung erfahren. Ein weiteres Beispiel ist die Weisung des Landes Hessen, eine Stelle für die Ernährungsnotfallvorsorge zu schaffen, um so das Ernährungsnotfallvorsorgegesetz umzusetzen. Diese Weisung war allerdings nicht mit der Bereitstellung entsprechender Mittel zur Schaffung der Stelle verbunden. So bleibt die Landeshauptstadt Wiesbaden, trotz der geltenden Konnexität zwischen Land und Kommune, auf den Kosten sitzen.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt, den bereits eingeschlagenen Weg hin zu einer möglichen Konnexitätsklage weiter zu beschreiten.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die Cannabis-Präventionsarbeit der Träger der Wiesbadener Suchthilfe, trotz der fehlenden Bundesmittel, aufgrund eines kommunalen Zuschusses von 80.000 EUR gestärkt werden kann.

3. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die Weisungsaufgabe der Ernährungsmittelvorsorge ohne entsprechende finanzielle Mittel vom Land Hessen auf die Landeshauptstadt Wiesbaden übertragen wurde und das Land Hessen somit das Konnexitätsprinzip (Art. 137 Abs. 6 Verfassung des Landes Hessen) verletzt.
  4. Der Magistrat wird gebeten, sich gegenüber dem Land Hessen weiterhin zur Einhaltung des Konnexitätsprinzips (Art. 137 Abs. 6 Verfassung des Landes Hessen) zu positionieren.
- 

### Beschluss Nr. 0294

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

### Tagesordnung II

Wiesbaden, 11.11.2024

  
Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender

# TOP II/1.12



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat IV Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0103

**Bund und Land müssen die Migrationsberatungsstellen auskömmlich finanzieren!**  
**-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-**

Die novellierte und zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Förderrichtlinie des Bundesinnenministeriums für die „Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte“ (MBE) setzt alle Wiesbadener MBE-Träger finanziell unter Druck. Um die Bundesförderung abrufen zu können, müssen die Träger neuerdings einen Eigenanteil von 10 % aufbringen. Der reelle Eigenanteil fällt allerdings deutlich höher aus, da zudem die förderfähigen Personalkosten gedeckelt wurden. Dies bedeutet, dass die Träger die Differenz zu den realen Personalkosten, etwa aufgrund von eigenen Tarifverträgen oder bei erfahrenem Bestandspersonal, selbst finanzieren müssen. Auch die Sachkostenpauschale wurde durch die neue Förderrichtlinie gedeckelt. Das führt dazu, dass der reale Eigenanteil bei vielen Trägern bei 30 % und mehr liegt. Migrationsberatung und damit die individuelle Begleitung und Unterstützung bei den ersten Schritten in Richtung erfolgreiche Integration werden so stark gefährdet, da die Träger schlichtweg nicht über die Mittel verfügen, um diesen Eigenanteil auf Dauer selbst zu erbringen.

Die Migrationsberatung stellt mittel- bis langfristig eine Entlastung der kommunalen Haushalte dar. Insbesondere die Hilfe bei der Suche nach Wohnung, Arbeitsplatz oder Integrationskursen entlastet die Kommunen und trägt zu einem hohen sozialen und volkswirtschaftlichen Mehrwert bei.

In der Landeshauptstadt Wiesbaden hat die AWO die Migrationsberatung zum 31.12.2023 aufgrund der hohen Kosten bereits eingestellt. Bereits dieser Umstand führt in einer Zeit, in der es einen Ausbau der Migrationsberatung bräuchte, in Wiesbaden laut BAMF-Schlüssel zu einer Unterversorgung in der Migrationsberatung. Damit die übrigen Träger der Migrationsberatung ihre wichtige Arbeit fortsetzen können, braucht es Drittmittel. Diese Drittmittel könnten vom Land Hessen oder der Stadt Wiesbaden kommen. Obwohl sich die Träger und die Kommunen, für Wiesbaden die Integrationsdezernentin Milena Löbcke, mehrfach mit Brandbriefen an das Land Hessen gewandt haben, gibt es seitens des Landes bisher keine finanzielle Unterstützung. Wenn die Wiesbadener Migrationsberatungsstellen ihre wichtige und entlastende Arbeit fortsetzen sollen, braucht es dementsprechend Drittmittel seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass durch die Zusetzung städtischer Mittel im Haushalt 2025 in Höhe von 65.000 EUR die wichtige Arbeit der Migrationsberatungsstellen in der Landeshauptstadt Wiesbaden fortgeführt wird.

Der Magistrat wird gebeten:

1. sich aufgrund der Folgen der Änderung der Förderrichtlinie zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) an die Bundesregierung zu wenden und die Wichtigkeit der Migrationsberatungsstellen und die Folgen der Änderung für die Kommunen, insbesondere die LHW, zu erläutern und für eine auskömmliche Finanzierung seitens des Bundes eintreten.
  2. sich aufgrund der Folgen der Änderung der Förderrichtlinie zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) mit der konkreten Forderung einer flächendeckenden Lösung der Finanzierung der Migrationsberatungsstellen für ganz Hessen (bis zur Erstellung der Haushaltsentwürfe 2026) an die Hessische Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände zu wenden.
- 

### Beschluss Nr. 0295

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

### Tagesordnung II

Wiesbaden, .11.2024

Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender



# TOP II/1.13



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat V Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0105

Zentrales Energie- und PV-Management der Landeshauptstadt Wiesbaden  
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

bis Ende des 1. Quartals 2025 ein Konzept für eine städtische Organisationseinheit für das zentrale Energie- und PV-Management zu erarbeiten, im Fachausschuss vorzustellen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Es wird empfohlen, dies unter Einbeziehung der Expertise des Hochbauamts und des Umweltamts vorzunehmen.

Die Zielsetzungen sind:

1. Bündelung der bisherigen Bestandsanlagen zur Energieerzeugung im Eigentum der Stadt Wiesbaden (einschließlich der Anlagen auf Liegenschaften der städtischen Beteiligungen im Geltungsbereich des Beteiligungskodex ("Beteiligungen")),
2. Bau von PV-Anlagen jeglicher Größe auf den städtischen Liegenschaften (inkl. Beteiligungen),
3. Refinanzierung der Anlagen über die Eigennutzung der Energie im Stadtverbund (Stadtverwaltung und Beteiligungen) und die externe Vermarktung der überschüssigen Energie,
4. Finanzierung des Baus von Energieerzeugungsanlagen (Schwerpunkt: PV-Anlagen) auf Liegenschaften im Stadtverbund (Stadtverwaltung und Beteiligungen) durch eigene finanzielle Mittel, Investitionsmittel, Fördergelder und Green Bonds/Genussscheine nach dem Vorbild anderer Städte,

Aus dem Klimabudget ist ein geeignetes Startkapital zur Verfügung zu stellen.

---

## Beschluss Nr. 0313

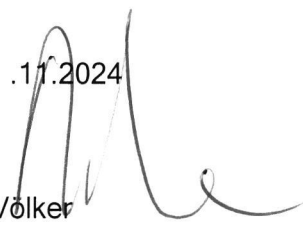
Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, 11.11.2024

Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender



TOP II/1.14



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat VI Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0106

**Den knappen Wohnraum effizient nutzen: Aufbau einer Wohnungstauschbörse für Wiesbaden  
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-**

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen sollen die finanziellen Mittel für die Implementierung einer städtischen Wohnungstauschbörse für eine effizientere Nutzung des knappen Wohnraums in der Stadt bereitgestellt werden. Auch bei der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GWW gibt es bereits Beratungsangebote für eigene Mieter\*innen.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten:

1. die Wohnungstauschbörse als zentrale Anlaufstelle für alle Bürger\*innen einzurichten.
2. mit der GWW zu erörtern, welche Synergien für die gesamtstädtische Wohnungstauschbörse durch das bereits bestehende GWW-Angebot genutzt werden können. Ziel ist es, Doppelstrukturen zu vermeiden.
3. Über die Ergebnisse soll dem zuständigen Ausschuss berichtet werden.

---

**Beschluss Nr. 0300**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, 14.11.2024

  
Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender



# TOP II/1.15



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat VI Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0107

## Weiterentwicklung des "sozialen Netzes"

-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-

Das starke soziale Netz der Landeshauptstadt Wiesbaden mit seiner vielfältigen Trägerlandschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserer Stadt. Innerhalb dieses Netzes ist es aber möglich, dass Synergien genutzt werden könnten, wenn Doppelstrukturen bestünden. Außerdem kann es innerhalb dieses Netzes Versorgungslücken geben, die geschlossen werden sollten. Um Doppelstrukturen und Lücken zu finden, braucht es eine Bestandsaufnahme der einzelnen Bereiche des sozialen Netzes nach noch näher zu definierenden Parametern. Eine solche Bestandsaufnahme ist nur gemeinsam im Dialog mit den sozialen Trägern möglich und bedarf zugleich einer geeigneten externen fachlichen Begleitung.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten:

gemeinsam mit den freien sozialen Trägern und mit geeigneter externer fachlicher Unterstützung (z.B. PD - Berater der öffentlichen Hand oder der Hochschule Rhein-Main) das "soziale Netz" der Landeshauptstadt Wiesbaden bereichsbezogen zu evaluieren. Diese Evaluation soll mit dem Ziel erfolgen, einerseits eventuelle Doppelstrukturen zu erkennen und die Effizienz zu steigern und andererseits Lücken zu erkennen, um diese perspektivisch zu schließen.

---

## Beschluss Nr. 0298

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

## Tagesordnung II

Wiesbaden, .11.2024

Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender

# TOP II/1.16



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat VII Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0108

**Integration der Eigenbetriebe in das Fördermitteltool  
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-**

Mit Beschluss Nr. 970 des Magistrats vom 19.12.2023 wurde die Einführung eines stadtweit einheitlichen Fördermittel-Managementsystems für Geber- und Nehmerseite beschlossen. In das Projekt wurden die Fachämter der LHW einbezogen, die Eigenbetriebe jedoch nicht.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass alle städtischen Eigenbetriebe bis Jahresende 2025 in das einheitliche Fördermitteltool des zentralen Fördermittelmanagements einbezogen werden und dieses nutzen. Die hierbei anfallenden Kosten sind von den Eigenbetrieben selbst zu tragen.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag der Fraktionen von Grüne, SPD, Linke und Volt (Integration der Eigenbetriebe in das Fördermitteltool) zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 14. und 15. November 2024

Der Antrag wird wie folgt ergänzt:

„Der Magistrat wird gebeten, einen aktuellen Sachstandsbericht zum Stand des zentralen Fördermittelmanagements abzugeben. Die Berichterstattung soll sich insbesondere auf die Art und Weise der Zusammenarbeit und Kommunikation der städtischen Ämter mit dem Fördermittelmanagement sowie die erzielten wirtschaftlichen Erfolge durch Inanspruchnahme von Mitteln und damit einhergehender Ersparnis für den kommunalen Haushalt befassen.“

## Beschluss Nr. 0258

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt wird in der Fassung des Änderungsantrags der CDU angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, 14.11.2024

  
Dr. Reinhard Völkel  
Vorsitzender

# TOP II/1.17



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat III Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0111

Aktualisierung der Gewerbesteuer-Erwartung

-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 14.11.2024-

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Im Haushaltsplan 2025 wird

- *der Ertrag aus der Gewerbesteuer auf* 426 Mio EUR
- *der Aufwand für die Gewerbesteuer-Umlage auf* 32,413 Mio EUR
- *der Aufwand für die Heimat-Umlage auf* 20,142 Mio EUR

*festgesetzt.*

---

Beschluss Nr. 0278

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, 14.11.2024



Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender

# TOP II/1.18



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat III Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0112

Aktualisierung der Schlüsselzuweisungen und Veranschlagung einer Globalen Minderausgabe  
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 14.11.2024-

Mit Schreiben vom 12. November 2024 hat der Stadtkämmerer über eine mögliche Anpassung der Rahmenbedingungen informiert.

*Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:  
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:*

*I. Im Haushaltsplan 2025 wird*

- |  |                        |
|--|------------------------|
| ▪ <i>der Ertrag aus Schlüsselzuweisungen auf</i>   | <i>312,682 Mio EUR</i> |
| ▪ <i>der Aufwand für die Krankenhausumlage auf</i> | <i>9,873 Mio EUR</i>   |
| ▪ <i>der Aufwand für die LWV-Umlage auf</i>        | <i>107,503 Mio EUR</i> |

*festgesetzt.*

*II. Im Haushaltsplan 2025 wird in der Allgemeinen Finanzwirtschaft eine pauschale Kürzung von 15,146 Mio. EUR veranschlagt.*

---

**Beschluss Nr. 0279**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, 14.11.2024



Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender

# TOP II/1.19



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat III Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0113

Präzisierung Position 2-02-EHH-004  
-Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom  
14.11.2024-

Im HH-Antrag der Kooperation wird die Anmerkung zur Position 2-02-EHH-004 wie folgt präzisiert:  
Sperrvermerk *Stadtkämmerer* 781.000 Ausgleich Kurbeitrag.  
Die Festlegung „Sitzungsvorlage erforderlich“ zur Position 2-02-EHH-004 wird gelöscht.

---

Beschluss Nr. 0280

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, <sup>24</sup>.11.2024

  
Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat III Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-03-0011

Aufkommensneutrale Anpassung der Grundsteuer-Hebesätze


---

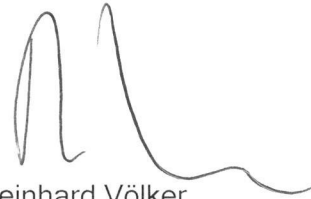
## Beschluss Nr. 0267

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 1.1. im Zuge der Reform der Grundsteuer für alle Grundstücke neue Grundsteuermessbeträge ermittelt wurden. Diese neuen Messbeträge ersetzen die bisherigen nach den Einheitswerten zum 01.01.1964 berechneten Messbeträge.
  - 1.2. sich daraus folgend ab 2025 die individuelle Steuerlast jedes Grundstücks ändert und dies im Ergebnis auch Auswirkungen auf das Grundsteueraufkommen der Landeshauptstadt Wiesbaden hat.
  - 1.3. die Stadtverordnetenversammlung mit mehreren Beschlüssen, zuletzt mit Beschluss Nr. 0428 vom 20. Dezember 2023, den Willen zum Ausdruck gebracht hat, dass die Grundsteuerreform für die Landeshauptstadt Wiesbaden „aufkommensneutral“ gestaltet werden soll, was eine entsprechende Anpassung der Hebesätze erforderlich macht.
  - 1.4. auch das Land Hessen den hessischen Kommunen empfiehlt, die Hebesätze der Grundsteuer A und B im Sinne einer Aufkommensneutralität anzupassen.
  - 1.5. im Zuge dessen die Hessische Finanzverwaltung für jede Kommune eine konkrete Hebesatzempfehlung errechnet und veröffentlicht hat (siehe <https://finanzamt.hessen.de/grundsteuerreform/hebesatzempfehlungen>).
  - 1.6. sich die vom Land Hessen für die Landeshauptstadt Wiesbaden errechnete Hebesatzempfehlung für die Grundsteuer A auf 341,01% und für die Grundsteuer B auf 690,06% beläuft.
2. Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird der Hebesatz der Grundsteuer A auf 341,01%, der Hebesatz der Grundsteuer B auf 690,06%, festgesetzt.

(antragsgemäß Beschlussvorschlag)

Wiesbaden,  .11.2024



Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat III Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-20-0030

Haushaltsplan 2025 - Beteiligung der Ortsbeiräte

---

**Beschluss Nr. 0268**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die Anträge der Ortsbeiräte gemäß § 82 (3) HGO werden zur Kenntnis genommen (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage)
2. Die Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplans 2025 gemäß § 82 (3) HGO werden zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage)

(antragsgemäß Magistrat 29.10.2024 BP 0639, ohne Nr. 3)

Tagesordnung II

Wiesbaden,  .11.2024

  
Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender





Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat VI Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-51-0036

Neubau der Kindertagesstätte Kohlheckschule im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung des Wohngebietes "Waldviertel-westlich der Greifstraße" in Dotzheim

---

**Beschluss Nr. 0297**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Durch die Entwicklung des Wohngebietes „Waldviertel-westlich der Greifstraße“ in Wiesbaden Dotzheim/Kohlheck wird die Schaffung von zusätzlichen 12 Krippen- und 28 Elementarplätzen erforderlich.
- 1.2 Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.09.2021 mit Beschluss Nr. 0410 der Planung eines Kita-Neubaus auf einem Teilgrundstück der Kohlheckschule zugestimmt (Anlage 1). Zu diesem Zweck muss ein Teil der Schule (Fachräume, Hausmeisterwohnung und WC-Anlage) abgerissen werden. Es war geplant, die Kita und die Schulerweiterung um einen 4. Zug zeitgleich umzusetzen.
- 1.3 Gemäß der vorliegenden Planung durch die SEG kann ein Neubau für 5 Gruppen geschaffen werden. Die Planung der Leistungsphase 2 ist aktuell abgeschlossen.
- 1.4 Die Ausführungsvorlage (23-V-40-0021) für den Erweiterungsbau der Kohlheckschule befindet sich im Geschäftsgang. Aufgrund der steigenden Schülerzahl muss die Kohlheckschule bereits ab dem Schuljahr 2024/2025 vorgezogen um einen 4. Zug erweitert werden.
- 1.5 Für den Bau der Kita ist ein Teilabriss der Schule erforderlich. Es handelt sich dabei um 2 Fachräume im Bestand, die durch die vorgezogene Vierzügigkeit nun benötigt werden.
- 1.6 Aufgrund des dringenden Bedarfs an Betreuungsplätzen wurde die Möglichkeit einer Interimslösung geprüft. Die benötigten Fachräume für die Schule könnten bis zur Fertigstellung des Schulerweiterungsbaus, verbunden mit zusätzlichen Kosten, in einer Containeranlage untergebracht werden.

*2. Es wird beschlossen:*

*2.1 Die Umsetzung der Kindertagesstätte Kohlheckschule und somit die Versorgung der zusätzlichen Kita-Bedarfe durch das Wohngebiet „Waldviertel-westlich der Greifstraße“ wird zugunsten der Erweiterung der Kohlheckschule zurückgestellt, wodurch der Bau der Kindertagesstätte um mindestens zwei Jahre verschoben werden muss (Inbetriebnahme nicht vor 2029) sowie eine erhebliche Erhöhung der Baukosten zu erwarten ist.*

*2.2 den städtischen Gremien wird eine separate Ausführungsvorlage über die finanzielle Auswirkung zur Beschlussfassung vorgelegt.*

Tagesordnung II

Wiesbaden, .11.2024

Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat V Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-70-0005

Wirtschaftsplan 2025 und Mittelfristplanung 2026/2027/2028 der Entsorgungsbetriebe der  
Landeshauptstadt Wiesbaden

Beschluss Nr. 0311

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

*Der Wirtschaftsplan 2025 und Mittelfristplanung 2026/2027/2028 der Entsorgungsbetriebe der  
Landeshauptstadt Wiesbaden wird wie folgt beschlossen:*

1. Den Wirtschaftsplänen 2025 mit Erfolgs-, Vermögens-, Investitions- und Stellenplan wird zugestimmt.
2. *Der Voranschlag für den Gewinn im Erfolgsjahr 2025 wird mit TEUR 1.886 beschlossen.*
3. Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von TEUR 87.954 beschlossen.
4. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2025 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird auf insgesamt TEUR 35.000 für 2025 festgesetzt.
5. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2025 auf TEUR 37.231 festgesetzt.
6. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf TEUR 18.000 festgesetzt.
7. Die Mittelfristplanungen 2026, 2027 und 2028 werden zur Kenntnis genommen.
8. Für die Erhöhung der Kosten der ELW-Leistungen für die Landeshauptstadt Wiesbaden und ihre Ämter (z.B. Stadtanteil Entwässerung und Straßenreinigung) ist eine Zusetzung zu den Rahmendaten des Dezernates V für den Haushalt 2025 erforderlich. Diese sind von Dezernat V als weitere Bedarfe zum Haushaltsplan 2025 angemeldet.

9. *Sollte die zu Beschlussziffer 8 genannte Zusetzung im Rahmen der Haushaltsplanung nicht oder nur anteilig erfolgen können, sind die Mehrkosten für die Stadtanteile aus dem Dezernatsbudget V zu erbringen. (entsprechend Magistratsbeschluss Nr. 0646 vom 29.10.2024)*

(antragsgemäß geändertem Beschlussvorschlag)

Tagesordnung II

Wiesbaden, 11.2024

Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender

## TOP II/2.5



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat I Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-81-0003

WLW (81) - Wirtschaftsplan für den städtischen Haushalt 2025 und Mittelfristplanung  
2026 - 2028 der WLW Wasserversorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden

### Beschluss Nr. 0262

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Dem Erfolgsplan der WLW für das Wirtschaftsjahr 2025 mit Gesamteinnahmen von 49.360,6 T€ und Gesamtausgaben von 49.360,6 wird zugestimmt. Daraus folgt ein Ergebnis von null.
2. Der Mittelfristplanung 2026 - 2028 wird zugestimmt.
3. Dem Stellenplan wird zugestimmt.

(antragsgemäß Magistrat 09.07.2024 BP 0379)

Tagesordnung II

Wiesbaden, <sup>21</sup>.11.2024

  
Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender



Tagesordnung II Punkt 20 der öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-82-0002

Aktualisierung der Wirtschaftspläne 2025 der TriWiCon und Wiesbaden Congress & Marketing GmbH

**Beschluss Nr. 0339**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 1.1 die TWC und Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (WICM) im Rahmen der Haushaltsplanung 2024/2025 bereits Wirtschaftspläne für das Jahr 2025 vorgelegt haben;
  - 1.2 die Stadtverordnetenversammlung nur die Wirtschaftspläne für 2024 (mit Änderungen) beschlossen hat (Beschluss Nr. 0535 vom 20. Dezember 2023);
  - 1.3 die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Änderungen für 2024 nun auch in den aktualisierten Wirtschaftsplänen 2025 berücksichtigt wurden;
  - 1.4 die aktualisierten Wirtschaftspläne 2025 im Februar und März 2024 erarbeitet wurden und den Kenntnisstand vom 27. März 2024 abbilden;
  - 1.5 die Auswirkungen der zum 1. Februar 2024 geänderten Kurbeitragssatzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden können. Der Kurbeitrag wird in der Regel quartalsweise abgerechnet. Dem aktualisierten Wirtschaftsplan 2025 der TWC liegen geschätzte Kurbeitrageinnahmen in Höhe von insgesamt 4,9 Mio. € zugrunde;
  - 1.6 der Wirtschaftsplan der WICM große Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan der TWC hat (Verlustübernahme);
  - 1.7 die aus den Folgen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges resultierenden Kostensteigerungen großen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der TWC und WICM haben. Aufgrund der Aufgabenstruktur der beiden Unternehmen können die gestiegenen Aufwendungen nur teilweise durch höhere Umsatzerlöse ausgeglichen werden;
  - 1.8 bei den satzungsgemäßen Märkten der Landeshauptstadt Wiesbaden sich der Kostendeckungsgrad aufgrund von Umsatzeinbußen und Kostensteigerungen von 97 % vor der Corona-Pandemie auf 55 % reduziert hat. Daher wurde mit Beschluss Nr. 0014 vom 9. Februar 2023 entschieden, dass der entstehende Fehlbetrag in

Höhe von rund 45 % der TWC zur Ausrichtung der Märkte für die Landeshauptstadt Wiesbaden jährlich zugesetzt werden soll. In den aktualisierten Wirtschaftsplänen 2025 der TWC und WICM wurde dies mit zusätzlichen Erträgen in Höhe von 655 T€ (netto) berücksichtigt;

- 1.9 gemäß StVV-Beschluss Nr. 0384 vom 12. November 2020 eine umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der WICM für die Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossen wurde, indem die beiden Geschäftsbereiche der WICM (Online Redaktion und Tourismus Marketing) für die Landeshauptstadt Wiesbaden erbrachten Leistungen in Rechnung stellen und der Betriebskostenzuschuss an die TWC um diese Nettoentgelte entsprechend zu reduzieren ist. Wie in den Vorjahren wurde dies bereits im Planungsprozess berücksichtigt und führte zu den vorliegenden Zahlen. Die von der Landeshauptstadt Wiesbaden zu erstattenden Kosten für diese Leistungen sind mit 745 T€ netto eingeplant und neben dem ausgewiesenen Betriebskostenzuschuss an die WICM bzw. TWC zu entrichten;
- 1.10 dem ausgewiesenen Betriebskostenzuschuss (BKZ) für 2025 der beschlossene BKZ für 2024 in Höhe von 9.682,9 T€ und dem vorliegenden Wirtschaftsplan der TWC ein Eckwert inklusive umsatzsteuerlicher Leistungen von insgesamt 11.423,43 T€ zugrunde liegt. Dieser Eckwert wurde bereits um einen Konsolidierungsbetrag in Höhe von 235,1 T€ reduziert; Im Rahmen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Haushalt 2024 wurde der Betriebskostenzuschuss für die TWC gegenüber dem Bedarf nach Wirtschaftsplan 2024 um 4,9 Mio. € Zusatzerträge aus der Änderung der Kurbeitragssatzung reduziert (Beschluss Nr. 0535 vom 20. Dezember 2023). Dabei wurde u. a. nicht berücksichtigt, dass die privaten Übernachtungsgäste bereits einen Kurbeitrag von 3 € entrichten und diese Erlöse keine zusätzlichen Erträge darstellen. Der aus diesem Grund zu viel gekürzte BKZ-Anteil in Höhe von 781,7 T€ wurde nun wieder als weiterer Bedarf addiert. Weitere Bedarfe der TWC und WICM in Höhe von insgesamt 2.266,6 T€ sollen über Dezernat II zum Haushalt 2025 angemeldet werden. Folgende Positionen ergeben diesen Gesamtbetrag und sind in den vorliegenden Wirtschaftsplänen eingerechnet:

	<i>in T€</i>
Kostendeckung Theatrium 2025 (187 T€ netto) - Beschluss 0046 der StVV vom 09.02.2023	222,53
Kostensteigerung Leistungen Online Redaktion und Tourismus Marketing (von ursprünglich 600 T€ auf 744,85 T€ netto)	172,37
Sanierung Ringleitung Dernsches Gelände für Outdoor Veranstaltungen bzw. Märkte	50,00
Austausch sämtlicher Rauchmelder im RMCC (rechtliche Vorgabe INNERHALB von 8 Jahren)	360,00
Abwassersystem und Technik Konzertplatz im Kurpark (im Rahmen vom Schluckbrunnen)	100,00
Fluchtwegstüren Foyer Kurhaus ( Messing/Flügel Türen); 6 Sicherheitstüren denkmalgeschützt - Sonderanfertigung	120,00
Instandsetzung Parkettböden im Kurhaus - Maßnahmen Friedrich v Th und Christian Zais Saal	100,00
Beschichtung Kaskadenbecken - Beseitigung der Risse in den beiden Brunnen vor dem Kurhaus	180,00
Instandhaltung Dach Terrasse Spielbank; bisher noch kein Schaden - aber Erfahrung mit gegenüberliegender Seite	130,00
Sanierung Mauer im Kurpark (Flanierweg Rambach)	50,00
<b>Summe Sanierungsmaßnahmen</b>	<b>1.090,00</b>
Korrektur für zuviel gekürzten BKZ im Zusammenhang mit Zusatzeinnahmen aus Kurbeitrag (ohne Fehlbetrag Januar)	781,70
<b>Gesamtsumme Zusatzbedarfe</b>	<b>2.266,60</b>

1.11 der BKZ für 2024 neben der obengenannten Kürzung aufgrund der Kurbeitragsanpassung noch eine weitere Kürzung in Höhe von 788,8 T€ trotz deutlich gestiegener Kosten erfahren hat (2.6 des StvV-Beschlusses Nr. 0535 vom 20. Dezember 2023), die sich neben dem Konsolidierungsbetrag in Höhe von 235,1 T€ auf den o. g. Eckwert für 2025 in gleicher Höhe durchschlägt;

1.12 die Betriebsleitung/Geschäftsführung alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um ein ausgeglichenes Jahresergebnis erreichen zu können. Steigende Aufwendungen und ein geringerer Zuschuss (siehe 1.10 und 1.11) haben zur Folge, dass nicht mehr alle bisherigen Leistungen in vollem Umfang erbracht werden können.

2 Es wird beschlossen, dass

2.1 der aktualisierte Erfolgsplan der TWC für das Wirtschaftsjahr 2025 mit Gesamteinnahmen von 16.668,9 T€ und Gesamtausgaben von 28.298,8 T€ einschließlich der Trennungsrechnung abschließt;

2.2 für die TWC im Jahr 2025 ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 11.630,0 T€ bereitgestellt wird. **Der Sperrvermerk über 781,7 T€ im Haushaltsplan 2025 (IA 92 TriWiCon 104890) wird aufgehoben.** Daneben werden folgende Beträge (je netto) im städtischen Haushalt 2025 bereitgestellt, die die WICM bzw. TWC als Einnahmen eingeplant haben, um ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielen zu können:

655 T€ Kostenerstattungen für satzungsgemäße Märkte

187 T€ Kostenerstattung für das Theatrium

144 T€ Weihnachtsbeleuchtung

745 T€ Kostenerstattungen für Leistungen für Tourismus Marketing und wiesbaden.de

390 T€ für Outdoor Veranstaltungen des Citymanagements (z.B. Kindersternschnuppenmarkt)

2.3 die in den beiden Wirtschaftsplänen eingerechneten weiteren Bedarfe in Höhe von insgesamt 2.266,6 T€ (siehe 1.10) zum städtischen Haushalt 2025 angemeldet werden;

2.4 die aktualisierten Mittelfristplanungen für 2026 und 2027 zur Kenntnis genommen werden;

2.5 dem beigefügtem Stellenplan 2025 zugestimmt wird;

2.6 dem Ergebnis des aktualisierten Wirtschaftsplanes 2025 der WICM einschließlich der Trennungsrechnung zugestimmt wird;

2.7 der Verlust der WICM von der TWC übernommen wird (Planwert: 4.889,1 T€);

2.8 die Festlegung betreffend die Liquiditätshilfen seitens der TWC an die WICM für 2025 bestehen bleibt;

2.9 Dez. II/82 beauftragt wird, weiterhin alle Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen, um Ergebnisverbesserungen nachhaltig für die Folgejahre zu ermöglichen und zu sichern;



2.10 zum Ausgleich des negativen Eigenkapitals erhält Dezernat II/82 eine EK-Zuführung in Höhe von 1.417.169 €. Die Mittel werden auf einer investiven Kontierung des Dezernates II/Dez.büro (5.92.0007) bereitgestellt.

2.11 Dez. III/20 i. V. m. Dez. II mit der haushaltsrechtlichen Umsetzung beauftragt wird.

(Nr. 1 antragsgemäß Stadtverordnetenversammlung 26.09.2024 BP 0274,  
Nr. 2 antragsgemäß Beschlussvorschlag des Magistrats, Dezernat II)

**Tagesordnung II**

Wiesbaden, .12.2024

Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender

## TOP II/2.7



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Dezernat I Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-86-0003

Wirtschaftsplanung mattiaqua 2025

---

### Beschluss Nr. 0263

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der aktuell vorliegende Wirtschaftsplan für 2025 von einem ungedeckten Verlust von 7,957 Mio. Euro ausgeht.
2. Der Stellenplan wird festgestellt.
3. Der Betriebskostenzuschuss wird für 2025 mit jeweils 12,782 Mio. Euro bestätigt.
4. Dem Wirtschaftsplan 2025 inkl. aller Anlagen wird zugestimmt.
5. Die Mittelfristplanungen für 2026-2027 werden zur Kenntnis genommen.

(antragsgemäß Magistrat 29.10.2024 BP 0649)

Tagesordnung II

Wiesbaden,  .11.2024



Dr. Reinhard Völker  
Vorsitzender

# TOP II/3



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss f. Wirtschaft, Beschäftig.,  
Digitalis., Gesundheit -

Tagesordnung II Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0047

Alternativantrag der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt zum TOP I/7  
(24-F-22-0023 - Festpreise auch für Taxifahrten) der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 29. Mai 2024  
- Bericht des Dezernates VII vom 10.09.2024 -

---

**Beschluss Nr. 0110**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Bericht des Dezernates VII vom 10. September 2024 wird zur Kenntnis genommen.

(antragsgemäß Magistrat 24.09.2024 BP 0568)

**Tagesordnung II**

Wiesbaden, .12.2024

Susanne Hoffmann-Fessner  
Vorsitzende



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss f. Wirtschaft, Beschäftig.,  
Digitalis., Gesundheit -

## Bereich Gesundheit Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0124

### Risiken bei Drogenkonsum minimieren - Drug Checking ermöglichen - Antrag der Fraktionen Die Linke, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD und Volt vom 03.12.2024 -

Drug Checking ist ein essentielles Angebot, um Risiken bei Drogenkonsum einzudämmen. Das Konzept ermöglicht es, Drogen kostenlos und anonym auf ihre Inhaltsstoffe prüfen zu lassen. Zusätzlich können sich Menschen dort persönliche Beratung zu ihrem Konsumverhalten einholen. Es gibt viele Gründe, die für die Errichtung von solchen Angeboten sprechen. Als Beispiele können hier seit 2021 Thüringen und seit 2023 Berlin gelten. Berlin bietet seit Juni 2023 insgesamt drei Drogenteststellen an. Die Bilanz nach einem Jahr sah wie folgt aus: Etwa 1.800 Proben wurden ausgewertet; darunter wurden fast 850 öffentliche Warnungen für getestete Drogen ausgesprochen.<sup>1</sup> Drogenteststellen bieten des Weiteren einen optimalen Ort für Suchtberatung: Die Berliner Teststellen bieten eine obligatorische Erstberatung, in welcher persönlich auf die zu beratende Person eingegangen wird. Dadurch, dass die Drogenteststellen frei von Stigmatisierung der Konsumierenden sind, handelt es sich um einen Ort, an dem Menschen mit Suchterkrankung sich trauen offen und anonym über ihre Probleme zu sprechen und sich beraten zu lassen. So schafft man ein weiteres niedrigschwelliges Angebot der Beratung, insbesondere für Menschen, die etwa als Gelegenheitskonsumierende auf Partys mögliche Sucht- und Konsumfolgen sonst unterschätzen.

Das Thüringer Modell ist ebenfalls von Relevanz. Die Drogenteststellen sind im Gegensatz zu den Teststellen in Berlin mobil und können daher immer dort eingesetzt werden, wo gerade viele Menschen feiern. Die Konsumierenden müssen dort ihre Drogen selbst testen. Sie werden dabei angeleitet, wie sie die Probe entnehmen. So sichern sich die Drug-Checker\*innen rechtlich ab, da sie nicht in Kontakt mit den Drogen kommen.<sup>2</sup> Dementsprechend braucht das Thüringer Modell für die Umsetzung auch im Gegensatz zu dem Berliner Modell keine Landesverordnung. Nachdem im Juli 2023 von der Bundesregierung im Rahmen des Arzneimittel-Engpassgesetzes ein neuer §10b BtMG geschaffen wurde, welcher Landesbehörden Modellvorhaben im Bereich Drug Checking ermöglicht, plante der damalige hessische Gesundheitsminister Kai Klose bereits für 2023 eine Rechtsgrundlage für Drug Checking Konzepte zu bieten. Diese wurde jedoch nicht mehr umgesetzt. Die jetzige schwarz-rote Regierung äußerte sich nun im November diesen Jahres, an einer Lösung zu arbeiten. Um die Dringlichkeit, vor allem in Anbetracht der in den letzten Jahren steigenden Zahlen an Drogentoten<sup>3</sup>, zu betonen, soll der Magistrat sich bei der hessischen Landesregierung über den Sachstand der Prüfung eines Drug Checking Konzepts erkundigen und ein intensiveres Hinwirken in Bezug auf die Umsetzung dieses Konzeptes fordern.

<sup>1</sup> <https://taz.de/Drug-Checking-in-Berlin/!6026029/> (letzter Aufruf: 25.11.2024)

<sup>2</sup> <https://www.miraculix-lab.de/drug-checking> (letzter Aufruf: 25.11.2024)

<sup>3</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/regional/hessen/hr-hessen-prueft-drug-checking-fuer-drogenkonsumenten-100.html> (letzter Aufruf: 25.11.2024)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung, Gesundheit wolle beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat möge

- 1) sich bei der hessischen Landesregierung nach dem Sachstand der Prüfung eines Drug Checking Konzeptes in Hessen erkundigen.
  - 2) sich in Hinsicht einer effektiven und möglichst schnellen Erwirkung einer Rechtsordnung nach §10b BtMG an die Hessische Landesregierung wenden.
  - 3) sondieren, welche Bedarfe für ein mögliches Modellprojekt Drug Checking in Wiesbaden gegeben sind.
- 

### **Beschluss Nr. 0107**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

### **Tagesordnung II**

Wiesbaden, .12.2024

Susanne Hoffmann-Fessner  
Vorsitzende



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ältestenrat -

## Tagesordnung Punkt 7 der nicht öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2024

Vorlagen-Nr. 24-A-99-0010

### Livestream und Audioaufnahmen, Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

#### Beschluss Nr. 0058

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

##### *1. Änderung der Hauptsatzung*

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am xxxx die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 24. März 1969, veröffentlicht am 29. März 1969 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und in der Allgemeinen Zeitung - Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Mai 2023, veröffentlicht am 10. Mai 2023 im Wiesbadener Kurier, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### **„§ 1a Live-Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung; Tonaufzeichnungen**

(1) Zur Information über politische Debatten und Entscheidungen kann die Landeshauptstadt Wiesbaden die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Internet in Bild und Ton live übertragen oder übertragen lassen und später dort auch zum Abruf bereithalten. Soweit erforderlich, dürfen zu diesem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse auf Tonträger aufzeichnen. Die Tonaufzeichnung dient dazu, die Anfertigung der Beschlüsse und der Sitzungsniederschrift zu unterstützen. Außerdem erfolgt sie zum Zwecke der Anfertigung schriftlicher Auszüge von Redebeiträgen, die bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses erstellt und an Stadtverordnete bzw. Magistratsmitglieder herausgegeben werden dürfen. Eine Veröffentlichung der Tonaufzeichnung ist unzulässig, eine ggf. bestehende Pflicht zur Verschwiegenheit ist zu wahren. Soweit erforderlich, dürfen zu vorstehenden Zwecken personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(3) Soweit zur Erreichung der in Abs. 2 Satz 2 und 3 genannten Zwecke erforderlich, kann die Tonaufzeichnung von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, den Ausschuss-Vorsitzenden - falls es um ihren Ausschuss geht - und den Mitarbeiter/innen des Amtes der Stadtverordnetenversammlung abgehört werden. Zu dem in Abs. 2 Satz 3 genannten Zweck darf die Tonaufzeichnung erforderlichenfalls auch von Stadtverordneten, Magistratsmitgliedern und hauptamtlichen Fraktionsmitarbeiter/innen abgehört werden.

(4) Nähere Regelungen zu den vorstehenden Absätzen trifft die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.“

## *2. Änderung der Geschäftsordnung*

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 13. Februar 2014 (Beschluss Nr. 0039), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0062 vom 21. März 2024, wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird nach den Worten „§ 56 Öffentlichkeit - Ausschluss der Öffentlichkeit“ eingefügt:

„§ 56a Live-Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung“.

b) Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

### **„§ 56a Live-Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Soweit der Ältestenrat nichts anderes beschließt, wird jede öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Internet auf der Grundlage des § 1a Abs. 1 der Hauptsatzung live übertragen und dort auch später zum Abruf bereitgehalten.

(2) Wer mit der Übertragung des eigenen Redebeitrags (Debattenbeitrag, Antrag, Frage etc.) nicht einverstanden ist, hat dies rechtzeitig vor oder zu Beginn der Sitzung, spätestens jedoch unmittelbar vor dem Redebeitrag, beim Amt der Stadtverordnetenversammlung bzw. bei der Sitzungsleitung oder der Protokollführung anzuzeigen. Der Redebeitrag wird dann nicht übertragen.

(3) Die Kameras werden nur auf das Redepult und die Sitzungsleitung gerichtet. Die Aufnahme weiterer Personen sowie andere Bildausschnitte sind nicht gestattet. Zum Bild soll der Name der Rednerin / des Redners, bei Stadtverordneten auch deren Fraktionszugehörigkeit und bei hauptamtlichen Magistratsmitgliedern auch die Dezernatsbezeichnung eingeblendet werden.

(4) Die Aufnahme der Sitzung wird nach Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Sitzungstermin gelöscht, es sei denn, eine weitere Speicherung ist zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche Ansprüche erforderlich. Wer den eigenen Redebeitrag nach einer Sitzung entfernen lassen will, soll dies dem Amt der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens am Ende der betroffenen Sitzungswoche mitteilen.

(5) Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in trifft, soweit erforderlich, weitere Anordnungen, um einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Sitzungsverlauf zu gewährleisten; insbesondere kann sie/er zu diesem Zweck die Aufzeichnung oder Übertragung für die jeweilige Sitzung ganz oder teilweise untersagen.“

c) § 88 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 88 Tonaufzeichnungen**

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse können nach Maßgabe des § 1a Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung auf Tonträger aufgezeichnet werden. Sitzungsteilnehmer/innen sind in geeigneter Weise auf die Aufzeichnung hinzuweisen (Mitteilung der/des Vorsitzenden, Aushang mit QR-Code o.ä.). Die Aufzeichnung ist vom Amt der Stadtverordnetenversammlung vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

(2) Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in kann anordnen, dass von einem aufgezeichneten Redebeitrag ein schriftlicher Auszug angefertigt wird, soweit ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats schriftlich ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, falls der Redebeitrag Kritik, verbale Angriffe o.ä. gegenüber anderen Sitzungsteilnehmer/innen enthält, falls er gegen Straf- oder Ordnungswidrigkeitsrecht verstoßen könnte oder falls der Redebeitrag eine besondere Relevanz für die politische oder administrative Arbeit besitzt. Ein berechtigtes Interesse liegt nicht vor, falls die Abschrift des Redebeitrags nur zu Dokumentations- oder Archivierungszwecken oder nur zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit verlangt wird. Schriftliche Auszüge der Redebeiträge von Gastrednern, Bürgern oder Mitarbeitenden werden nicht angefertigt und herausgegeben.

(3) Der Umfang des schriftlichen Auszugs hat sich auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Der Auszug darf nur im Rahmen des geltend gemachten Interesses verwendet werden. Bei Auszügen von nichtöffentlichen Sitzungen ist sicherzustellen, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit beachtet wird.

(4) Schriftliche Auszüge von Tonaufzeichnungen sind vor ihrer Herausgabe dem/der Redner/in zur Prüfung zuzuleiten. Meldet der/die Redner/in innerhalb von zwei Wochen keine Änderungswünsche an, so gilt der Auszug als genehmigt. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede oder einzelner Teile nicht ändern und haben sich auf geringfügige stilistische Änderungen zu beschränken. Hinzufügungen, Streichungen und Änderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, sind unzulässig. Über die Zulässigkeit der Berichtigungen entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Der Herausgabe eines Redebeitrags, der in nichtöffentlicher Sitzung gehalten wurde, kann der/die Redner/in ganz oder teilweise widersprechen.

(5) Gegen eine Entscheidung des/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann der Ältestenrat angerufen werden.

(6) Die Tonaufzeichnung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird nach Ablauf von drei Monaten nach der Sitzung gelöscht. Die Tonaufzeichnung einer Ausschuss-Sitzung wird nach Ablauf von drei Monaten nach dem der Ausschuss-Sitzung folgenden Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung gelöscht. Ist die Niederschrift einer Sitzung nicht innerhalb der vorstehenden Lösungsfristen genehmigt worden, muss die entsprechende Tonaufzeichnung erst in der Woche nach der Sitzung, in der die Genehmigung beschlossen worden ist, gelöscht werden.

(7) Nach Absatz 2 angefertigte schriftliche Auszüge werden ein Jahr nach Herausgabe an die den Auszug anfordernde Person gelöscht.



(8) Tonaufzeichnungen und schriftliche Auszüge dürfen länger aufbewahrt werden, soweit dies zur Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 2 bis 5 oder zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche Ansprüche erforderlich ist.“

3. Der Magistrat wird gebeten, die technischen Leistungen für den Livestream auszuschreiben und zu beauftragen.

**Tagesordnung III**

Wiesbaden, .12.2024

Dr. Gerhard Obermayr  
Vorsitzender